

- Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 17.03.2017

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED] Klage - mö,

gegen

[REDACTED], [REDACTED] 27318 Hilgermissen,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Nienburg am 17.03.2017 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 - Gesch.Nr. 6 C 409/16 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfergesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] ect...“, ein Ordnungsgeld von 500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Streitwert: Wertstufe bis 500,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfergesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der **Betrügergruppe**: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]ect...“.

Unter bewusster Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittellandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin u.a. am 18.02.2017 bei Facebook unter der Adresse <https://www.facebook.com/profile.php?id=100012896705033&fref=ts> einen Kommentar, in dem es u.a. heißt: „Wieso gibt er einem Alfred Boecker de Montfort, der nur #Alfred #Boecker heißt ... und ein gerichtsbekannter #Hochstapler und #Betrüger ist #Recht???“.

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO insbesondere die bewusst beleidigende und das rechtskräftige Urteil gezielt missachtende Äußerung der Antragsgegnerin berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu-legen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts